

492.

B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer
über das königliche Dekret Nr. 42, den Entwurf eines Gesetzes über
das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend, und über die hierzu
eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 9. Oktober 1917.

(Dekret Nr. 42, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 72 S. 2037 flg.)

Das Dekret ist in der Sitzung der zweiten Ständekammer am 9. Mai 1917 in allgemeine Vorberatung genommen und durch Beschluß an eine außerordentliche Deputation von 17 Mitgliedern überwiesen worden. Diese hat den Entwurf in den Sitzungen vom 15. und 21. Mai, vom 5. und 7. Juni, vom 20., 21. und 22. August und vom 19. September allein und in den Sitzungen vom 20. und 27. Juni, 28. und 29. August, 4., 5., 11., 12. und 18. September kommissarisch mit den Herren Vertretern der königlichen Staatsregierung beraten. Hieran waren beteiligt: vom Finanzministerium Seine Exzellenz Finanzminister v. Seydewitz, Ministerialdirektoren Geheimen Räte Dr. Wahle und Just, Geheimer Finanzrat Dr. Krehschmar und Geheimer Bergrat Fischer, vom Ministerium des Innern Geheimer Rat Dr. Krüske und Regierungsrat Froelich, vom Justizministerium Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Grünmann und Geheimer Justizrat Dr. Mannsfeld. Außerdem nahmen an verschiedenen Beratungen die Abgeordneten Bär, Biener, Bleyer, Dr. Löbner, Schnabel, Schiebler, Singer, Uhlig und Dr. Zöphel als Gäste teil.

Allgemeines.

Durch die Vorlegung des Entwurfes eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht kam die königliche Staatsregierung dem bei der zweiten Ständekammer am 18. Oktober 1916 eingebrachten Antrage Hofmann, Hettner, Günther, Frähdorf (Drucksache Nr. 352) nach, der darauf gerichtet war:

„Einen Gesetzesentwurf an die Stände zu bringen, durch welchen das ausschließliche Recht des Staates eingeführt wird, Kohlen aufzusuchen und, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, zu gewinnen, und zwar unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer und unter Bekämpfung aller spekulativen Rechtsgeschäfte, diesem Gesetze auch rückwirkende Kraft vom 18. Oktober 1916 an zu geben.“

Die Not des Krieges wirkte, wie in vielen anderen wirtschaftlichen Fragen, so auch hier auf den längst als richtig erkannten Gedanken, die unersehbliche und unentbehrliche Kohle der Willkür der Privatwirtschaft zu entziehen und im Interesse der Allgemeinheit der Obhut des Staates anzuvertrauen, klärend und fördernd ein. Die königliche Staatsregierung hat die ihr gestellte schwierige Aufgabe in verhältnismäßig kurzer Zeit gelöst